

# Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 5.

Schneidemühl, den 27. April

1938

Inhalt: Nr. 42. Kirchliche Feier des Nationalen Feiertages am Sonntag, dem 1. Mai. — Nr. 43. Hirtenwort zum Erziehungssonntag am 8. Mai 1938. — Nr. 44. Pontificia commissio (Interpretatio Codicis J. C.). — Nr. 45. Reloklektionen. — Nr. 46. Verwendung von alten Paramenten. — Nr. 47. Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein. — Nr. 48. Ausschüttung aus den Teilungsmassen der vormaligen Westpreußischen Landschaften. — Nr. 49. Verordnung zur Verstärkung des Holzseeschlags. — Nr. 50. Brennholzverkäufe. — Nr. 51. Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen. — Nr. 52. Personalien. — Nr. 53. Literarisches.

## Nr. 42. Kirchliche Feier des Nationalen Feiertages am Sonntag, 1. Mai.

Der Nationale Feiertag legt uns die Pflicht auf, zu beten um Weisheit und Kraft für den Lenker unseres Staates, um Gottes Schutz und Segen für unser Volk, um die Wohlfahrt unseres Vaterlandes. An dem Tage legen wir unser vertrauendes Gebet in die gütigen und helfenden Mutterhände der Marienkönigin und rufen zu ihr, der „Hilfe der Christen“, der „Königin des Friedens“.

Für die kirchliche Feier treffe ich folgende Anordnung:

1. In allen Kirchen wird ein feierlicher Gottesdienst in obiger Meinung gehalten und am Schluss desselben das „Gebet für die Anliegen der Christenheit, für Volk und Vaterland“ gebetet.
2. Am 1. Mai werden die Kirchen, Pfarrhäuser und sonstigen Kirchengebäude in der staatlicherseits vorgeschriebenen Weise beflaggt.

Schneidemühl, den 22. April 1938.

Dr. Hartz, Prälat.

## Nr. 43. Hirtenwort zum Erziehungssonntag am 8. Mai 1938.

Geliebte Diözesanen!

Der seit Jahren im Maimonat übliche Erziehungssonntag gibt mir Anlaß, den katholischen Eltern der Prälatur ein oberhirtliches Wort über die religiöse Erziehung der Kinder zu sagen.

Vor seinem Abschied von dieser Welt sandte der Heiland seine Apostel in alle Welt und gab ihnen den Auftrag, allen Völkern die Frohbotchaft der Erlösung zu bringen (Mt. 28, 19). Dieser Wille des scheidenden Erlösers ist der Kirche immer ein so heiliges Vermächtnis gewesen, daß sie mit dem Völkerapostel sagen kann: „Die Verkündigung des Evangeliums ist meine Pflicht. Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht verkündige!“ (I. Kor. 9, 16).

Wer aber hätte mehr Anspruch auf die Botschaft vom Reiche Gottes als die Kinder, von denen der Herr das Wort gesagt hat: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehet es ihnen nicht, denn für solche ist das Himmelreich“ (Mt. 19, 14). Daher haben Eure Oberhirten kräftig göttlichen Auftrages die Gewissenspflicht, dafür zu sorgen, daß den Kindern das Brot des Wortes Gottes gebrochen wird, daß die Kinder und die Jugendlichen die notwendige religiöse Unterweisung und Erziehung erhalten. Diese unsere Verpflichtung trifft sich mit Euerem eigenen Willen, katholische Eltern, weil Ihr das Verantwortungsbewußtsein habt, daß Ihr vor dem Herrgott, der Euch die Seelen der Kinder anvertraut hat, nur dann bestehen könnt, wenn Ihr alles getan habt, um das Glaubensleben in Euren Kindern zu erhalten, zu pflegen und zur Blüte und Reife zu bringen.

Als Mittel der elterlichen Kinderseelsorge nenne ich:

1. Das Gebet für die Kinder: „Wenn der Herr das Haus nicht baut, so mühen sich die Bauleute umsonst“ (Ps. 126, 1). Wenn das von jedem Menschenwerk gilt, daß es zum Gedeihen des Segens von oben bedarf, dann doch erst recht von dem schweren und verantwortungsvollen Werk der Erziehung der Kinder zum zeitlichen und ewigen Glück. Darum, katholische Eltern, denkt bei Euerem täglichen Gebet auch an Eure Kinder; benutzt die Sonntagsmesse zum besonderen Gebetsgedenken für Eure Kinder; wendet Euch an Eueren Kommunionssonntag an den göttlichen Kinderfreund: Er soll segnen, was Ihr für die Kinder tut; er soll ersiezen, wozu Eure Kräfte nicht reichen.

2. Das Gebet mit den Kindern: Das ist vielleicht noch wichtiger als das Gebet für die Kinder. Es darf keiner Mutter zuviel sein, die wenigen Minuten des Tages oder des Abends dem gemeinsamen Gebet mit den Kindern zu widmen. Das ist das segensvolle Vermächtnis, das in der Kindesseele weiterleben wird: Die Seele, drin das Bild der Mutter, der betenden Mutter, steht, wird auch im schwersten Kampfe nicht erliegen! Auch der Vater soll zu dieser Gebetsgemeinschaft gehören. Das ist die echthristliche Familie, in der Vater und Mutter, Eltern und Kinder, in der



C2 32022/1938/5

850 c 2000

Abendstunde um den Familientisch geschart, den Tag und seine Arbeit beschließen in einem kurzen, andächtigen, gemeinsamen Gebet. Was das Elternhaus so an religiöser Gewöhnung in die jungen Seelen hineingelegt hat, das sitzt tief und fest und wird auch nicht so leicht aufgegeben, wenn die Kinder das Elternhaus verlassen haben.

3. Der Religionsunterricht und das Elternhaus: Es ist Sorge der Eltern, daß die Kinder katholischen Religionsunterricht erhalten. Sie kümmern sich darum, daß die Kinder im vorgeschriebenen Alter den Kommunionunterricht mitmachen, regelmäßig und pünktlich daran teilnehmen. Sie interessieren sich dafür, was den Kindern an religiöser Belehrung gegeben wird, sprechen es mit den Kindern zu Hause durch und vertiefen es. Katholische Mutter! Du betest für Dein Kind, d. h. Du sprichst mit Gott von Deinem Kind; aber ebenso wichtig ist es auch, mit Deinen Kindern zu sprechen von Gott, d. h. Dich um die religiöse Belehrung und Erziehung Deiner Kinder zu kümmern. Das ist wahrhaftig eine schöne und beglückende Erziehungsaufgabe der katholischen Mutter! Und die Krönung Deines Religionslehreramtes ist die mütterliche Vorbereitung und Anleitung der Kinder zur Frühkommunion und zur häufigen und guten hl. Kommunion.

4. Die religiöse Erziehung und das Beispiel der Eltern: Dieser als alle Worte wirken die Taten. Das gilt ganz besonders für die Erziehung Deiner Kinder, die viel leichter und schneller annehmen, was sie an den Eltern sehen, als was die Eltern ihnen sagen. Also ein ganz wichtiger Faktor einer erfolgreichen Erziehung ist das Beispiel der Eltern. Darum, katholische Eltern, sei Euer Haus ein Heiligtum, ein Heiligtum ehrlicher Liebe und Treue, elterlicher Sorge und kindlicher Pietät, häuslichen Friedens und gegenseitigen Verstehens; eine Hauskirche, darinnen Vater und Mutter die Priester sind; eine heilige Stätte, wo das Familiengebet geübt wird, wo christliche Zucht und Sitte herrschen und aller unheiliger Geist ferngehalten wird. Das Beispiel der Eltern ist die stärkste Erziehungsmacht. Darum betone ich so sehr das Familiengebet, nicht nur, weil das Gebet uns den Segen Gottes gibt; nicht nur weil es die Kinder von klein auf und beständig anleitet, ihr tägliches Gebet zu verrichten; sondern vor allem deswegen, weil beim Familiengebet die Kinder das Beispiel des betenden Vaters und der betenden Mutter vor Augen haben. Darum, katholische Eltern, erziehet Eure Kinder zur Sonntagsheiligung, nicht bloß durch die elterliche Mahnung, sondern durch Euer Beispiel: Geht selber treu und gewissenhaft, regelmäßig und pünktlich zur Sonntagsmesse; geht mit den Kindern zur Sonntagsmesse. Erziehet Eure Kinder zum regelmäßigen Empfang der hl. Sakramente, nicht nur durch das gute oder gar

drohende Wort der elterlichen Mahnung, sondern durch Euer eigenes Beispiel der Monatsbeichte und Monatskommunion.

Liebe katholische Eltern! Am heutigen Erziehungssonntag habe ich ein kurzes Wort der Belehrung und Mahnung über die religiöse Erziehung der Kinder an Euch richten wollen, ein Wort, das mir meine Hirtenfuge um Eure Kinder eingab, und das Ihr so aufnehmt, wie ich es meine: mit gutem, ja bestem Herzen! Laßt Euch niemals die Arbeit an Euren Kindern und das Gebet mit den Kindern und für die Kinder verdrießen. Es ist Arbeit und Gebet um Eure heiligsten Güter, es ist Gebet und Arbeit um den höchsten Erfolg und größten Lohn: Wenn längst Euer Auge im Tode erloschen und Euer Mund verstummt ist, dann wird Euer Wort und Euer Beispiel weiterleben im Herzen und im Leben Eurer Kinder, die es Euch über das Grab hinaus danken werden, was Ihr in treuer Elternfuge getan habt, um sie zu glaubensstarken Menschen zu erziehen. Darum geben wir heute, am Erziehungssonntag, unserem Herrn und Gott das feierliche Versprechen: „An uns soll es nicht fehlen! Ergänze Du, o Herr, was unseren schwachen Kräften mangelt! Laß keines dieser Kleinen, die an Dich glauben, verloren gehen!“

Der göttliche Kinderfreund segne Euch, katholische Eltern, und Eure Kinder; er erhöre Euer Gebet für die Kinder und mit den Kindern; er gebe Eurer religiösen Erziehungsarbeit den Erfolg der treuen Bewahrung und reichen Entfaltung christ-katholischen Glaubenslebens!

Es segne Euch der allmächtige Gott: Der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Schneidemühl, den 27. April 1938.

Dr. Hartz, Prälat.

Vorstehendes Hirtenwort wird am Sonntag, am 8. Mai, in allen hl. Messen verlesen.

#### Nr. 44. PONTIFICA COMMISSIONE AD CODICIS CANONES AUTHENTICE INTERPRETANDOS.

(AAS. XXX, 1938, N. 3, p. 73.)

#### RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA.

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

#### I - DE COMMUNICATIONE PRIVILEGIORUM INTER RELIGIONES

D. An verba canonis 613 § 1: exlusa in posterum qualibet communicatione, ita intelligenda sint ut revocata fuerint privilegia a religionibus

Die Predigtbeilage enthält zwei Predigten, deren Benutzung empfohlen wird. In der Predigt möge des Bonifatiusvereins werbend gedacht werden.

Die Kollekte ist unverkürzt in der gewohnten Weise einzufinden.

## Nr. 48. Ausschüttung aus den Teilungsmassen der vormals Westpreußischen Landschaften.

Auf die Anteilscheine der 5½ % Ostpreußischen landschaftlichen Goldpfandbriefe Reihe I werden bis 1. April 1938 aus den Teilungsmassen

1. der früheren Westpreußischen Landschaft 30 % des auf den Anteilscheinen vermerkten Nennbetrages

2. der früheren Neuen Westpreußischen Landschaft 20 % des auf den Anteilscheinen vermerkten Nennbetrages gegen Hergabe des Ratenscheins 1 ausgeschüttet.

Die Inhaber der Anteilscheine zu den oben genannten Ostpr. Goldpfandbriefen (Liquidationspfandbriefen) Reihe I haben bis spätestens 1. Juli 1938 den Ratenschein 1 am besten direkt bei der Bank der Ostpr. Landschaft einzureichen.

## Nr. 49. Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags.

Folgende Verordnung geben wir hiermit bekannt.

★

Auf Grund der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) wird verordnet:

### § 1.

#### Holzeinschlag.

Waldungen jeder Besitzart und Größe können zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft an Holz in jedem Forstwirtschaftsjahr mit einem für jeden einzelnen Wald oder Betrieb nach einzelnen Holzarten und -sorten oder im ganzen festzusetzenden Holzeinschlag herangezogen werden. Als Forstwirtschaftsjahr im Sinne dieser Verordnung gilt die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September. Bei der Festsetzung des Einschlags im einzelnen Falle sind Waldzustand, Holzvorrat und die sonstigen forstwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

### § 2.

#### Festsetzung des Einschlags.

(1) Der Reichsforstmeister bestimmt gebietsweise die Höhe des Einschlags.

(2) Die Höhe des jeweils von den einzelnen Waldungen bzw. Betrieben aufzubringenden Einschlags setzen die Landesforstverwaltungen auf Grund der vom Reichsforstmeister hierfür herauszugebenden Anordnungen fest.

(3) Die Landesforstverwaltungen können die ihnen nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse auf ihnen

unterstellte höhere Forstbehörden übertragen. Sie können mit Zustimmung der kommunalen Aufsichtsbehörden auch die Mithilfe der Gemeinden in Anspruch nehmen.

(4) Höhere Forstbehörden im Sinne des Abs. 2 sind die Landesforstmeister und die Regierungsförster.

(5) Zur Durchführung in den Privatwaldungen, die nicht unter der Forstaufsicht des Staates stehen, sind die forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes zur Mithilfe, soweit erforderlich, heranzuziehen.

### § 3.

#### Prüfungsstellen.

(1) Für die Durchführung und Überwachung des Einschlags sind Prüfungsstellen einzurichten.

(2) Prüfungsstellen sind

a) für alle unter der Aufsicht des Staates stehenden Waldungen: staatliche Forstbehörden,

b) für nicht unter der Forstaufsicht des Staates stehende Privatwaldungen: forstliche Dienststellen des Reichsnährstandes.

(3) Der Reichsforstmeister kann anordnen, daß gebietsweise oder in Einzelfällen an die Stelle der staatlichen Forstbehörden Forstdienststellen des Reichsnährstandes oder an die Stelle der forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes staatliche Forstbehörden treten.

(4) Soweit nach Abs. 2 unter a und Abs. 3 staatliche Forstbehörden Prüfungsstellen sind, bestimmen die Landesforstverwaltungen, soweit nach Abs. 2 unter b und Abs. 3 Forstdienststellen des Reichsnährstandes Aufgaben der Prüfungsstellen wahrzunehmen haben, bestimmt der Reichsnährstand der zuständigen Stellen.

### § 4.

#### Auskunftsprüfung.

Die waldbesitzenden Gemeinden, privaten und sonstigen nichtstaatlichen Waldbesitzer sind verpflichtet, den Prüfungs- und den den Einschlag festsetzenden Stellen Aufschlüsse über Waldzustand, Holzvorräte, Altersklassenverhältnisse, Hiebfäße zu geben, alle sonstigen für die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und Leistungsfähigkeit benötigten Angaben zu machen, Ortsbesichtigungen zuzulassen sowie vorgeschriebene oder sonstige benötigte Unterlagen vorzulegen.

### § 5.

#### Rechtsmittel.

(1) Gegen Höhe und Art des festgesetzten Einschlags sind als Rechtsmittel innerhalb einer Ausschlußfrist von je 14 Tagen gegeben:

der Einspruch; er ist bei der zuständigen Prüfungsstelle einzureichen; über ihn entscheidet die zuständige Landesforstverwaltung bzw. diejenige höhere Forstbehörde, die den Einschlag nach § 2 Abs. 2 und 3 festgesetzt hat; gegen die Entscheidung über den Einspruch:

die Beschwerde; sie ist bei der Stelle einzureichen, die über den Einspruch entschieden hat;

ante Codicem J. C. per communicationem legitime  
acquisita et pacifice possessa.

R. Negative.

## II - DE EXCUSATIONE A POENIS LATAE SENTENTIAE

D. An metus gravis a poenis latae sententiae  
eximat si delictum, quamvis intrinsece malum  
et graviter culpabile, non vergat in contemptum  
fidei aut ecclesiasticae auctoritatis vel in publi-  
cum animarum damnum ad normam canonis  
2229 § 3 n. 3.

R. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 30 men-  
sis Decembris, anno 1937.

I. Card. S E R A F I N I, Praeses.

L. † S.

I. Bruno, Secretarius.

## Nr. 45. Rekollektionen.

Im Mai d. J. wird der hochwürdige Herr P.  
Kuratus Schulte folgende Rekollektionen für Geist-  
liche halten:

9. Mai (Montag) in Dt. Krone,
10. Mai (Dienstag) in Schlochau,
11. Mai (Mittwoch) in Flatow,
12. Mai (Donnerstag) in Schneidemühl,
16. Mai (Montag) in Schwerin,
17. Mai (Dienstag) in Kleistdorf (Neukram-  
zig).

Nähere Mitteilungen ergehen durch die hoch-  
würdigen Herren Dekane.

## Nr. 46. Verwendung von alten Paramenten.

Es muß leider festgestellt werden, daß noch  
immer wertvolle alte Paramente aus dem 17. oder  
18. Jahrhundert, aber auch ältere, den Kirchen  
verloren gehen, weil man der Auffassung ist, daß  
diese Paramente sich nicht wieder gebrauchsfähig  
machen lassen. In vielen Fällen ist dies aber mög-  
lich. Es muß natürlich unter Schonung des künst-  
lerischen Wertes dieser Paramente geschehen, so  
daß nicht jeder diese Arbeit ausführen kann. Manche ältere Paramente sind so wertvoll, daß  
man sie lediglich in ihrem Bestand erhalten und  
sehr sorgfältig aufbewahren darf, selbst wenn sie  
für den Gottesdienst nicht mehr brauchbar sind.  
Jede Arbeit an älteren Paramenten darf nur von  
durchaus sachverständiger Hand geschehen. Der  
verantwortliche Geistliche muß sich bemühen, nur  
solche Personen mit diesen Arbeiten zu beauftrag-  
en, die neben der technischen Ausbildung auch so  
viel geschichtliches und künstlerisches Gefühl be-  
sitzen, daß für eine gute Ausführung der Arbeit  
sichere Gewähr besteht.

Wir sehen uns gezwungen, folgendes aus-  
drücklich anzugeben:

1. Es ist allen Geistlichen verboten, alte Para-  
menten an Paramentengeschäfte oder an die Pfarr-  
häuser besuchende Personen zu verkaufen.

2. Es ist besonders streng verboten, alte Para-  
mente gegen neue in Tausch zu geben.

Solche Paramente gehen erfahrungsgemäß  
vielfach in den Kunsthändel und sind den Kirchen  
für immer verloren.

Auch an Klöster und Missionshäuser dürfen  
solche Paramente nur dann verkauft oder verschenkt  
werden, wenn die Sicherheit besteht, daß sie wirk-  
lich später für Kirchen gebraucht werden. Da aber  
ältere Paramente weniger für solchen Gebrauch  
geeignet sind, so ist die Weitergabe an Missions-  
häuser besser zu unterlassen.

Vielleicht ist es in einzelnen Fällen möglich,  
daß eine andere besser gestellte Pfarrkirche ältere  
wertvolle Paramente erwirbt, um ihrem Verlust  
vorzubeugen.

Zu beachten ist in jedem Fall, daß bei Ver-  
äußerung von Gegenständen, die  
einen geschichtlichen, wissenschaft-  
lichen oder künstlerischen Wert  
haben, sowohl unsere Genehmigung wie auch  
die der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist  
(§ 15 Ziff. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1924,  
Amtl. Bekanntm. 1925 Nr. 31/304, Ziff. 2 der  
Min.-Anordnung vom 20. Februar 1928, Amtl.  
Bekanntm. 1928, Nr. 63/636).

## Nr. 47. Kirchenkollekte für den Bonifatius- verein.

Die Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein  
wird in diesem Jahre für den Pfingstsonntag an-  
geordnet. Die Kollekte ist am vorhergehenden  
Sonntag empfehlend anzukündigen, am Kollektent-  
tag selber in allen Gottesdiensten zu halten und  
eindringlich und wärmstens zu empfehlen.

In den letzten Jahren ist das Interesse für die  
Arbeit des Bonifatiusvereins in der katholischen  
Heimat sowohl beim Klerus, als auch bei den  
Gläubigen ständig gewachsen. Die Seelsorgsgeist-  
lichen beobachten eine stetig steigende, vorüber-  
gehende oder aber auch endgültige Abwanderung  
ihrer Gemeindemitglieder in die Diaspora. Die  
katholischen Familien in der Heimat erhalten durch  
die Berichte ihrer Angehörigen, die nunmehr in  
der Verstreutung leben, eine weitaus größere, aber  
auch tiefer wirkende Kenntnis von den Diaspora-  
verhältnissen als früher.

Damit wächst auch das Verständnis für die  
Schwierigkeiten der Diasporaseelsorge, die immer  
wieder vor neuen Aufgaben steht. Hatte die Ver-  
sorgung der Diaspora mit Gottesdiensträumen den  
Bonifatiusverein von jeher vor große Schwierig-  
keiten gestellt, so muß bei der heutigen Lage der  
Helferwille der gesamten katholischen Heimat um-  
so mehr eingesetzt werden, um auch nur die drin-  
gendsten Bedürfnisse befriedigen zu können.

Wir haben zum hochwürdigen Klerus das be-  
stimmte Vertrauen, daß er bei der diesjährigen  
Kollekte für den Bonifatiusverein auf die Not-  
wendigkeit gesteigerter Hilfe besonders eindringlich  
hinweist.

über sie entscheidet der Reichsforstmeister endgültig.

(2) Ein eingelegtes Rechtsmittel hemmt den Vollzug des festgesetzten Holzeinschlags nur in dem Umfang, in dem die festsetzende Stelle auf Antrag dem Aussetzen des Einschlages zugestimmt hat.

#### § 6.

##### A u s n a h m e n .

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können nur von den Landesforstverwaltungen mit Zustimmung des Reichsforstmeisters zugelassen werden.

#### § 7.

##### S t r a f e n .

(1) Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen können auf Antrag des Reichsforstmeisters mit Geldstrafen bis zu RM 100 000,— bestraft, angeordnete Einschläge erforderlichenfalls auf Kosten des Waldeigentümers durch Dritte und sonstige erforderliche Maßnahmen unter Anwendung polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

(2) Bei leichteren Verstößen gegen die erlassenen Anordnungen kann der Reichsforstmeister Ordnungsstrafen bis zur Höhe von RM 1000,— verhängen.

#### § 8.

##### I n k r a f t t r e t e n .

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die Verordnungen zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 15. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1018), vom 27. Januar 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 23), vom 30. April 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 102), vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 752) und vom 22. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1056) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1938.

Der Reichsforstmeister. J. V. (gez.) Alpers.

## Nr. 50. Brennholzverkäufe.

Wir bringen nachstehende Verordnung (RG. I, 1938, 105) im Auszug zur Kenntnis.



Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz.

Vom 21. Januar 1938.

§ 1. Der Verkauf von Brennholz jeder Art nach dem Meistgebot (Auktion oder Submission) ist verboten.

§ 3. Für Brennholz darf kein höherer als der im Forstwirtschaftsjahr 1936 (1. Oktober 1935 bis 30. September 1936) örtlich unter Berücksichtigung

der Holzart, der Holzgüte und der Abfuhrlage erzielte Preis gefordert werden.

§ 5 enthält hohe Strafbestimmungen.

## Nr. 51. Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen.

Das katholische Pfarramt in Bergen auf Rügen ist bereit, für sonntägliche Zelebration mit kurzer Ansprache einen monatlichen Zuschuß sowie weitere Vergünstigungen zu gewähren. Eine preiswerte Pension wird auf Wunsch angegeben. Meldungen mit Rückporto wolle man richten an Pfarrer Willimsky, Bergen auf Rügen.

## Nr. 52. Personalien.

Zum 1. Mai wurde dem Vikar Wilhelm Planzen, Meseritz, die Pfarrstelle in Lach, Dekanat Fraustadt, übertragen. Die kanonische Institution erfolgte am 21. April.

Zum 20. April d. J. wurden ernannt: Vikar Joseph Löeven, Rotitten, zum 2. Vikar in Meseritz und Neupriester Albrecht Prause zum Vikar in Rotitten.

## Nr. 53. Literarisches.

**Die Seelsorge.** Erscheint zweimonatlich; herausgegeben von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg Br.; verlegt bei Franz Borgmeyer, Hildesheim, Halbjahpreis 4,20 RM; begann am 1. April 1938 den 16. Jahrgang. — Die Zeitschrift nennt sich „für Seelsorgewissenschaft und Seelsorgepraxis“; das spiegelt ihre wertvolle Eigenart wieder: keine rein theologisch-wissenschaftliche Zeitschrift, aber so, daß ihre Aufsätze in solider, theologischer Wissenschaft fundiert sind und sich in ihrem Inhalt und in ihren Anregungen an den theologischen Prinzipien orientieren. Wer vieles bringt, wird allen etwas bringen: Der reichhaltige Inhalt ist Fundgrube für die Seelsorge in Stadt und Land, in der Anstalt und im Religionsunterricht. Aus dem Leben — für das Leben ist das Streben, zeitnahe und volksverbunden ist die Kennmarke der „Seelsorge“.

**Bürkli, Franz, Katholische Religionslehre als Lebensgestaltung.** Ein Buch zum Selbststudium für den Unterricht in den mittleren Klassen und Gymnasien und Realschulen. 196 S. Freiburg im Breisgau 1937, Herder. In Leinen 2,80 RM.

Das Buch soll nach der Absicht des Verfassers der heranreifenden Jugend und der gebildeten Laienwelt Wegweiser und Führer in ihrem religiösen Leben sein. In systematischem Aufbau gibt es einen Gesamtüberblick über die Religionslehre und arbeitet dabei die innere Verknüpfung der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre klar und deutlich heraus. Die Darstellungsweise ist kurz, übersichtlich und allgemeinverständlich gehalten. Nicht nur den Verstand des Lesers will es mit religiösen Kenntnissen bereichern, es will ihm auch Lebensbuch sein. Es will vor allem das Herz erwärmen für den inneren Reichtum der religiösen Wahr-

heiten und zu einem Leben anhalten, das gesformt und gestaltet wird vom Glauben aus. Wer sich liebevoll in das Studium des Buches versenkt, wird reichen Gewinn ernten.

**Höfer, Josef, Reise ins Reich Gottes.** Ein Buch vom Streben junger Christen. Freiburg im Breisgau 1937. Herder. Geheftet 4,20 RM; in Leinen 5,60 RM. In geistvoller Weise gibt der Verfasser seinen bei einer Reise nach Italien und während eines mehrjährigen italienischen Aufenthaltes an christlichen Monumenten und lebendigen Volksgebräuchen gemachten Beobachtungen und Erlebnissen in Gedanken Ausdruck, die sich mit grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen geistig-religiösen Problematik beschäftigen. Dabei werden vor allem die Schönheit und Erhabenheit der christlichen Wahrheit und die Bedeutung der gnadenvollen Gegenwart des Reiches Gottes gezeigt. So wird die Reise nach und durch Italien eine Reise ins Reich Gottes. Es ist zu wünschen, daß recht viele, vor allem die reifere Jugend, an Hand des vorliegenden Buches die Reise ins Reich Gottes machen, um die Bedeutung der christlichen Wahrheit noch tiefer als bisher kennenzulernen.

**Das Alte Testament.** Auswahlband aus der Ganzausgabe des A. T. von P. Dr. Eugen Henne und P. Edmund Gräß. Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn; geb. Taschenformat 2,— RM. — Zum ersten Male ist hier mit klarem Gespür für das Wesentliche der Schrift und für die Anliegen unserer Zeit die große Linie des Göttlichen Heilsweges zum Prinzip der Auswahl gemacht. Sehr praktisch sind die den einzelnen Teilen vorangestellten ausführlichen Einleitungen, die unter Verzicht auf alle trockene Fachwissenschaft kommende Entwicklungen oder Gedankengänge vorbereiten und klar herausstellen. Die eingeschalteten Überleitungen streifen die ausgelassenen Stellen, so daß in der Auswahl praktisch doch die ganze Gottesoffenbarung des A. T. enthalten ist. Da das Büchlein für Bibelabende wie geschaffen ist, wird es der katholischen Bibelbewegung Vertiefung und Bereicherung geben. Die katholische Familie erhält ein neues Hausbuch, das neben dem N. T. stehen soll.

**Kepplerhaus-Verlag, Stuttgart S.,** Tübinger Str. 45, gibt eine Sonderausgabe der Kepplerbibel für die Schulentlassung heraus. Das fein ausgestattete Büchlein ist als Abschiedsgeschenk für das Leben sehr zu empfehlen; es kostet 1,— RM.

**Moshamer, Ottolie, Werkbuch der religiösen Mädchenführung.** 2. Teil: Weg in die Weite. Gr. 8°, 420 Seiten, Freiburg 1937 Herder, 4,80 RM; in Leinen 6,— RM. Die Verfasserin hat kürzlich in Bonn die 800 Teilnehmer am Bibliothekskursus uneingeschränkt begeistert mit dem Thema: Die Mutter in der Familie und ihre

Aufgabe. Jetzt tritt sie wieder vor ein größeres Publikum mit dem 2. Bande ihres Werkbuches, dessen 1. Band freudige Aufnahme gefunden hat. Sie zeigt darin dem Mädchen, der Frau und allen, die an deren Schicksal Interesse haben müssen, den Weg zur Persönlichkeit, zur Frau, zum Volk und seinen Gütern. Ihr Buch ist eine durchaus praktische Haltungspädagogik. Für das, was sie uns an feiner Frauenpsychologie bietet, sind wir besonders dankbar.

**Kösters, Ludwig, S. J., Unser Christusglaube.** Das Heilandsbild der katholischen Theologie. 8°. Freiburg i. Br. 1937. Herder. 5,— RM; in Leinen 6,50 RM. — Wissenschaftliche Christuserkennnis und tieferschauer Lebenswert des Christentums sind in vorliegendem Werk zu finden. Sichere Tatsachen sind die Grundlagen, von denen das Werk ausgeht, und auf denen fußend es einer überspitzten und unberechtigten Kritik den wahren Sachverhalt gegenüberstellt. Den reichen, man könnte sagen, überreichen Inhalt hier zu skizzieren, würde zu weit führen, aber es kann als sicher herausgestellt werden, daß das Studium dieses Christusbuches tiefe Freude und reichen Gewinn bringen wird. Dem Texte sind auf 97 Seiten eine sehr ausführliche Christusbibliographie, sowie Belege und Ergänzungen beigegeben, die das Buch für den Fachmann besonders wertvoll machen, dem Laien aber die wesentliche Erarbeitung des Stoffes und die intensive Beschäftigung mit ihm eindringlich darlegen. Man kann nur wünschen, daß nicht nur Fachleute, sondern auch recht viele gebildete Laien das Werk ihrem Bücherschatz einverleiben, damit es, wie das vorausgegangene Buch des Verfassers, „Die Kirche unseres Glaubens“, in die Breite und Tiefe wirken möge.

**Peter Lippert S. J., Unseres leidenden Herren Reden und Schweigen vor den Menschen.** Herder, Freiburg 1938, 306 S., 2,60 RM, in Leinen 3,80 RM. Das Buch enthält drei Zyklen Fastenpredigten, die der bekannte Pater Lippert in den Jahren 1916, 1918 und 1928 in München gehalten hat: „Unseres Herren Fastenpredigt“, „Das Leiden der Passionsteilnehmer“ und „Das Schweigen des Herrn“. In diesen Predigten spricht ein Priester und Prediger, der das Menschenherz mit seinen Sorgen und Nöten kennt. Sie werden dem Priester manche Anregung bieten.

**Das Testament des Geistlichen,** Dr. Johannes Raps, Heft 3 der Schriftenreihe des Bischoflichen Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft in Breslau. Die Schrift ist völlig auf die Verhältnisse des geistlichen Berufsstandes abgestellt und behandelt ganz praktisch diese Sache, die jeden Geistlichen angeht, und der er zeitig und unbedingt die notwendige Überlegung widmen muß. Wir empfehlen dringendst die Anschaffung.

## Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.

Herausgegeben und verlegt von der Freien Prälatur Schneidemühl — Druck: Die Grenzwacht, Schneidemühl